



Jobcenter Märkischer Kreis, Hadamareplatz 48, 58675 Hemer

Frau
Lucia Barra
Klusensteiner Weg 23
58675 Hemer

Mein Zeichen: 437
BG-Nummer: 35502//0008092
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Müller
Telefon: +492372/5577-38
Telefax: 49 2372 557799
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-437@jobcenter-ge.de
Datum: 10.12.2020

Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Sehr geehrte Frau Barra,

Sie haben die Verzinsung von Geldleistungen beantragt.

Ihrem Antrag habe ich nicht entsprochen.

Die Auszahlung der Leistung ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages erfolgt. Eine Verzinsung erfolgt daher nicht.

Den Aufhebungsbescheid der Familienkasse vom 14.06.2016 ließen Sie mir am 17.10.2016 zukommen. Die Mietbescheinigung von Frau Vera Müller erhielt ich am 28.09.2016.

Mit Änderungsbescheid vom 24.10.2016 habe ich Ihnen die Unterkunftskosten gewährt und die Anrechnung des Kindergeldes zurückgenommen. Ihnen wurde eine Nachzahlung in Höhe von 4.541,69 Euro gewährt.

Meine Entscheidung beruht auf § 44 SGB I.

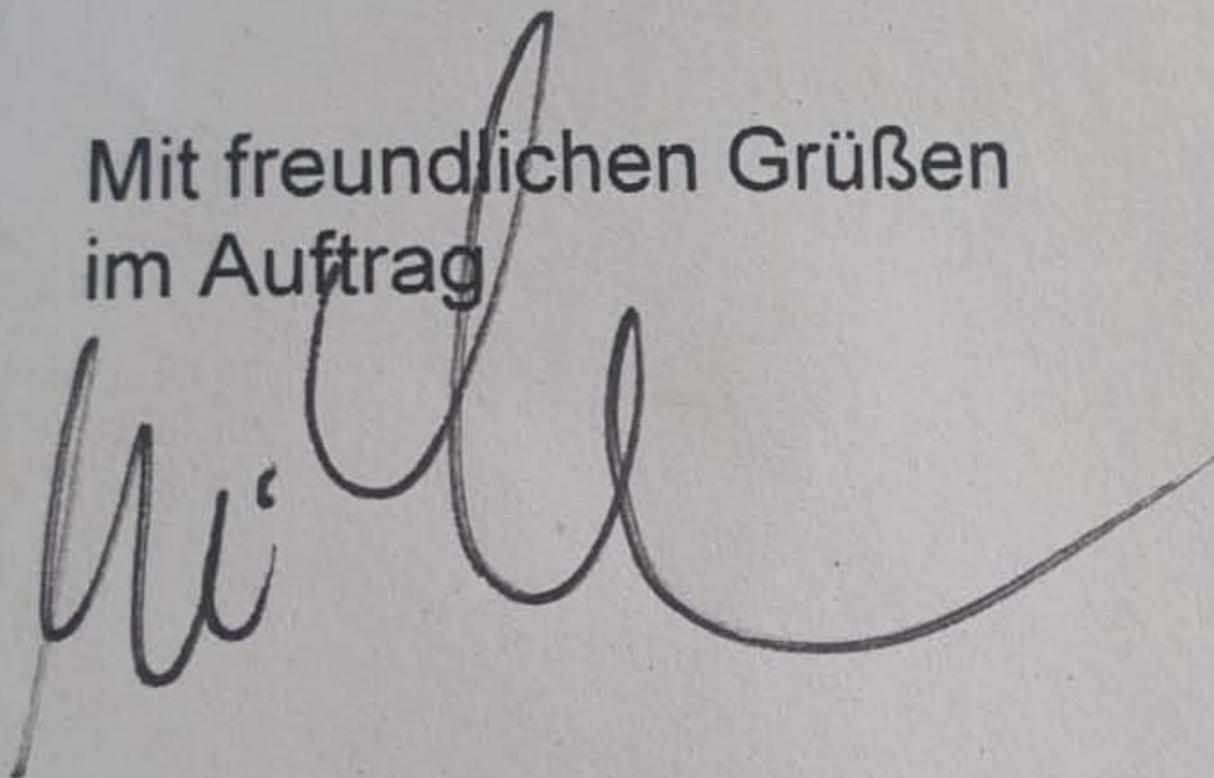
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.

Bedarfsgemeinschaft 35502//0008092

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, written in dark ink. The signature is fluid and stylized, starting with a large 'M' and ending with a long, sweeping tail.

Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Sehr geehrte Frau Barra,

Sie haben die Verzinsung von Geldleistungen beantragt.

Ihrem Antrag habe ich nicht entsprochen.

Die Auszahlung der Leistung ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages erfolgt. Eine Verzinsung erfolgt daher nicht.

Den Aufhebungsbescheid der Familienkasse vom 14.06.2016 ließen Sie mir am 17.10.2016 zukommen. Die Mietbescheinigung von Frau Vera Müller erhielt ich am 28.09.2016.

Mit Änderungsbescheid vom 24.10.2016 habe ich Ihnen die Unterkunftskosten gewährt und die Anrechnung des Kindergeldes zurückgenommen. Ihnen wurde eine Nachzahlung in Höhe von 4.541,69 Euro gewährt.

Meine Entscheidung beruht auf § 44 SGB I.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.